



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 07/2011

Vermarktungsnormengebührentarif Obst, Gemüse, Eier und Geflügelfleisch 2011 – VNT 2011

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES)

für die Tätigkeiten nach dem Vermarktungsnormengesetz BGBl I Nr. 68/2007 idgF in Verbindung mit VO (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) idgF betreffend die nachstehenden Verordnungen:

- **Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst u. Gemüse idgF**
- **Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier idgF**
- **Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch idgF**

Auf Grund des § 6 Abs 1 Z 8 und Abs 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG), BGBl I Nr. 63/2002² idgF wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen nachstehender Gebührentarif festgesetzt:

§ 1 (1) Die Gebühren für amtliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit im Rahmen der Vollziehung des **Vermarktungsnormengesetzes in Verbindung mit den oben angeführten Verordnungen für Obst und Gemüse, Eier und Geflügelfleisch**, die nicht aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen das **Vermarktungsnormengesetz** anfallen, werden in der **Anlage** festgesetzt.

(2) Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des **Vermarktungsnormengesetzes**, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999,



Bundesamt für Ernährungssicherheit

PMG 1997, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 idGF als Amtliche Nachricht verlautbart und am 01. Jänner 2011 in Kraft getreten. Dies sind insbesondere

1. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des **Vermarktungsnormengesetzes** 2007 im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
2. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des **Vermarktungsnormengesetzes** 2007 im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

(3) Die Gebühren werden im Rahmen der Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle, auch im Falle der Ausstellung einer Verzichtserklärung, sofern den Zollämtern die amtliche Kontrolle übertragen worden ist, von diesen vorgeschrieben und sind unverzüglich beim Grenzein- oder austritt gemäß Vorschreibung zu entrichten. Diesfalls ist die Gebühr von den Zollämtern zu vereinnahmen und anteilmäßig nach Aufwand zugunsten der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH¹ und des Bundesministeriums für Finanzen zu verrechnen. Im Falle der Ein- und Ausfuhrkontrolle durch das BAES selbst, werden die Gebühren von diesem mit Gebührennote vorgeschrieben.

(4) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschreibung einer Verwaltungsgebühr I von € 10,--. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei sich die diesbezügliche Verwaltungsgebühr II auf € 17,-- erhöht. Bei ungenutztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(5) Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.

(6) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des BAES gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller/Anmelder spätestens bei Abschluss des Verfahrens mit Gebührennote vorgeschrieben wird. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/Anmelder in Kenntnis zu setzen.

(7) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem Vermarktungsnormengesetz BGBl I Nr. 68/2007 idGF notwendig, die nicht im VNT 2011 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/Anmelder in Kenntnis zu setzen.

¹ in der Folge kurz: AGES



(8) Tätigkeiten die aufgrund nationaler oder gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften durch Organe des BAES vorzunehmen sind und die in der Anlage nicht ausdrücklich angeführt sind, werden dem Antragsteller/Anmelder im Einzelfall gemäß den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) verrechnet und stellen Barauslagen im Sinne des § 76 AVG dar.

(9) Die Gebühren für Sachverständige, die das BAES heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 3 Die Gebühren sind unmittelbar an den Zoll oder an das BAES zu entrichten (§ 1 Abs 2 VNT), sind jedoch nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 4 Der Vermarktungsnormengebührentarif 2011 (VNT 2011) tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft. Mit Inkrafttreten des VNT 2011 tritt der Vermarktungsnormengebührentarif 2010, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 05.01.2010, außer Kraft.

Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/
		Einheit in €
0	Allgemeine Gebühren	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	64,01
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	147,26
01003	Anfahrtspauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	93,85
01008	Anteilige Anfahrtspauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	58,00
01009	Anteilige Anfahrtspauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	43,00
01004	Sonn- und Feiertagszuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen des Antragstellers und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für erste Zahlungserinnerung	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für zweite Zahlungserinnerung	17,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50



Gebühren Vermarktungsnormen 2011

Code-Nr.		Kurz-	Grundgebühr €	Gebühr/
		bezeich- nung		Einheit in €
1	Gebühren, die bei der Einfuhr bzw. Ausfuhr von Waren, nämlich Obst, Gemüse, Eier und bei der Einfuhr von Geflügelfleisch gemäß den in der Präambel angeführten nationalen und europarechtlichen Bestimmungen zu entrichten sind			
12013	Identitätskontrolle: Prüfung der Identität der Sendung	IK	25,45	
12014	Kontrolle ^{*2)} von Obst/Gemüse, für das eine spezielle Vermarktungsnorm gemäß Art 2a Z 2 VO (EG) Nr. 1580/2007 idgF besteht, inkl. Konformitätsbescheinigung oder Beanstandungsprotokoll	BSPN		2,14
	je begonnene 1000 kg			
12015	Kontrolle ^{*2)} von Obst/Gemüse, für das eine allgemeine Vermarktungsnorm (Art 2a Z 1, 1. Abs, VO (EG) Nr. 1580/2007 idgF) besteht, inkl. Konformitätsbescheinigung oder Beanstandungsprotokoll	BALN		1,76
	je begonnene 1000 kg			
12016	Kontrolle ^{*2)} sowie Verfahren im Falle der Nichtkonformität nach Ausstellung eines Beanstandungsprotokolles inkl. Konformitätsbescheinigung bei erfolgter Nachbesserung gemäß Art 20 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1580/2007 idgF	MB	32,01	32,01
	für die erste halbe Stunde			
	jede weitere angefangene halbe Stunde			
12017	Gebühr für die Kontrolle* von Sendungen mit vorhandener Kontroll (= Konformitäts-) bescheinigung gem Art 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art 13 bei anerkannten Drittländern der VO (EG) Nr. 1580/2007 idgF der Kommission, unbeschadet spezieller oder allgemeiner Vermarktungsnorm je begonnene 1000 kg	BD		1,76
12018	Überprüfung und Ausstellung einer Verzichtserklärung nach vorangegangener Risikoanalyse gemäß Art. 10 der VO (EG) Nr. 1580/2007 idgF	VZ	6,09	
12019	Kontrolle ^{*2)} von Eiern und Geflügelfleisch inkl. Kontrollbescheinigung oder Beanstandungsprotokoll je begonnene 1000 kg	BEG		2,14
12020	Zusätzliche Gebühren, die durch Beanstandungen bei Eiern oder Geflügelfleisch entstehen bzw. durchgeführte Probennahmen bei Geflügelfleisch	MBEG	32,01	32,01
	jede angefangene halbe Stunde			
2	Autorisierung (= vom BAES erteilte Ermächtigung zur Eigenkontrolle) gemäß Art 11 der VO (EG) Nr. 1580/2007 idgF^{*3) *4) *5)}			
12021	Gebühr für die Bearbeitung der Anmeldung bzw. des Antrages	GA	7,11	



12022	Erstautorisierung eines Unternehmens inklusive Audit ^{*6)}	EA		1.143,01
12023	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung inklusive Überwachungsaudit ^{*7)}	AV		1.103,64
12024	Erstautorisierung der verantwortlichen Person ^{*6)}	AP		96,36
12025	Verlängerung der Autorisierung der verantwortlichen Person inklusive Schulung ^{*7)}	VA		96,36
12026	Erstschulung für eine Person im Rahmen der Autorisierung	SP		46,53
	pro Tag			
2.1.	Überwachungskontrollen ^{*2)} der Exporte durch das BAES in der Autorisierung hinsichtlich der nach VO (EG) Nr. 1580/2007 idgF zugrunde gelegten Risikoanalyse ^{*5)}			
12027	Prüfung der Identität der Sendung (Identitätskontrolle)	EIK	25,45	
12028	Gebühr für die Kontrolle ^{*2)} der Ware inklusive Ausstellung der Konformitätsbescheinigung oder des Beanstandungsprotokolles	EB		2,14
	je begonnene 1000 kg			
12029	Kontrolle ^{*2)} sowie Verfahren im Falle der Nichtkonformität nach Ausstellung eines Beanstandungsprotokolles inkl. Konformitätsbescheinigung bei erfolgter Nachbesserung gemäß Art 20 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1580/2007 idgF	EMB	32,01	32,01
	für die erste halbe Stunde			
	jede weitere angefangene halbe Stunde			

* Kontrolle ist immer im Sinne der Begutachtung im Rahmen der Kontrolle zu verstehen.

*2) Kontrolle ist immer im Sinne der Begutachtung im Rahmen der Kontrolle zu verstehen.

*3) Unternehmen iSd § 1 UGB idgF werden bei der Antragstellung autorisiert, Exportbescheinigungen auszustellen.

*4) Autorisierte Unternehmen haben die Antragsdaten und Ergebnisse elektronisch zu übermitteln, andernfalls sich die angeführten Gebühren erhöhen.

*5) Die Check-Rate der Überprüfung (Mindestanteile der Sendungen und Mengen) erfolgt nach der VO (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission nach Risikoanalyse. Die diesbezüglich vorzuschreibenden Gebühren (Code 2.1.) sind den Gebühren für die Autorisierung (Code Nr. 2) hinzuzurechnen. Die Kosten der von den Unternehmen vorgenommenen Eigenkontrollen haben diese selbst zu tragen.

*6) Die Autorisierungskosten umfassen das Autorisierungsverfahren (bei der Autorisierung von Unternehmen inklusive Audit). Die Autorisierung muss spätestens nach zwei Jahren verlängert werden.

*7) Die Verlängerung ist grundsätzlich auf zwei Jahre zu erteilen und umfassen die Gebühren die Kosten der Überwachung inklusive Audits und allfälliger Gutachten für diesen Zeitraum. Nicht enthalten sind die Kosten für die Überwachungskontrollen gemäß Punkt 2.1.

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Bernhard Url